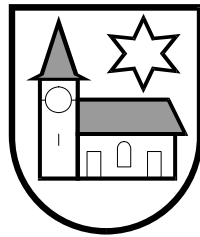


# **EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



# **WAHLREGLEMENT**

---

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1993  
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Februar 1994**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Stichwort</b>	<b>Seite</b>
<b>I – Allgemeine Bestimmungen</b>	1
<b>II – Urnenwahlen</b>	
1. Gemeinsame Bestimmungen	2
2. Besondere Bestimmungen für die Majorzwahlen	7
3. Besondere Bestimmungen für die Proporzwahlen	8
4. Die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Vize-Gemeindepräsidenten	10
<b>III. – Wahlen an Gemeindeversammlungen</b>	
<b>IIII – Schlussbestimmungen</b>	

Entwurf verabschiedet im Gemeinderat 28.09.1992  
Korr. 10.11.1992/17.12.1992/ab

Entwurf von Reglementkommission beurteilt am 30.11.1992

Vorgeprüft durch die Gemeindedirektion am 01.03.1993  
Korr. 29.03.1993 und 10.05.1993

---



Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeindeversammlung von Meikirch, gestützt auf Artikel 51 des Organisationsreglements, auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

## I. **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar bei Gemeindewahlen sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und im Stimmregister eingetragenen Personen (Art. 4 OgR).

Ausübung Stellvertretung

<sup>2</sup>Das Wahlrecht kann nur vom Berechtigten selbst ausgeübt werden; Stellvertretung in Gemeindeangelegenheiten ist ausgeschlossen.

### **Art 2**

Urnenwahlen, Gemeinderat

<sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:

a) der Gemeindepräsident (zugleich Präsident des Gemeinderates)

b) der Vize-Gemeindepräsident (zugleich Vizepräsident des Gemeinderates)

c) die übrigen fünf Mitglieder des Gemeinderates.

Stille Wahlen

<sup>2</sup>Die Wahlen vollziehen sich grundsätzlich nach den Regeln des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz); der gesamte Gemeinderat indessen wird durch Verhältniswahl bestellt (Proporz). Dabei bildet die Gemeinde Meikirch einen einzigen Wahlkreis.

<sup>3</sup>Wenn bei Urnenwahlen gleich viele Kandidaten gemeldet werden, wie Sitze zur Verfügung stehen, werden diese Kandidaten vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt.

### **Art. 3**

Minderheitenschutz

Bei der Bestellung der Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen. Bei Majorzwahlen gilt das kantonale Dekret über den Minderheitenschutz.

### **Art. 4**

Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Amtsdauer aller Gemeindeorgane beträgt, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen, vier Jahre. In der Regel beginnt sie am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

<sup>2</sup>Die Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen beträgt drei Amtsdauern. Für Mitglieder von Amtes wegen besteht keine Amtszeitbeschränkung.

<sup>3</sup>Vorzeitig zurücktretende oder ausscheidende Gemeinderatsmitglieder werden durch Nachrückende ersetzt. Diese vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Diese Restamtsdauern werden nicht angerechnet.

<sup>4</sup>Für zurücktretende Kommissionsmitglieder werden neue Mitglieder für eine ganze Amtsdauer gewählt. Erfolgt die Wahl nicht auf den Beginn eines Kalenderjahres, zählt das angebrochene Jahr nicht mit.

#### **Art. 5**

Wahltermine

<sup>1</sup>Urnenwahlen finden zwischen Oktober und Dezember statt.

<sup>2</sup>Ersatzwahlen finden nach Bedarf statt und sind spätestens zwei Monate nach erfolgter Demission oder Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaber durchzuführen.

#### **Art. 6**

Oberaufsicht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Durchführung der Wahlen aus.

Stichwahlen

<sup>2</sup>Er setzt die Wahltermine an und sorgt durch Vermittlung des Gemeindeverwalters für deren angemessene Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger. Gleichzeitig ist auch der Termin für eine allfällige Stichwahl anzusetzen. Diese findet zwei Wochen nach dem Wahltermin statt.

Publikation der Urnenwahlen

<sup>3</sup>Die Urnenwahlen sind mindestens 42 Tage (6 Wochen) vor dem Wahltermin zu publizieren unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

## **II.**

### **Urnenwahlen**

#### **1.**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 7**

Wahllokale, Öffnungszeiten

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften ein oder mehrere Wahllokale und legt die Öffnungszeiten fest.

#### **Art. 8**

Wahlausschuss, Leiter

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt einen Wahlausschuss, welcher die Stimmabgabe überwacht.

<sup>2</sup>Als Leiter der Ausmittlung amtiert der Präsident des Wahlausschusses.

#### **Art. 9**

Ausweiskarten, Wahlzettel

<sup>1</sup>Allen Stimmberechtigten sind vom Gemeindeverwalter spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Ausweiskarten sowie die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel zuzustellen.

Farbe der Ausweiskarten

<sup>2</sup>Fällt ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang mit einer Gemeindewahl zusammen, sind in der Farbe voneinander abweichende Ausweiskarten abzugeben.

Fehlende Ausweiskarten

<sup>3</sup>Stimmberechtigte, die nicht im Besitz einer Ausweiskarte sind, können bis am Donnerstag, um 17.00 Uhr vor dem Wahlsonntag beim Gemeindeverwalter ein Doppel verlangen.

Druck der amtlichen Wahlzettel	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so sollen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Auf den Wahlzetteln ist anzugeben, um was für eine Wahl es sich handelt und wie viele Namen eingesetzt werden dürfen. Ferner ist ein Hinweis darauf anzubringen, dass die Zettel vor Einlage in die Urne vom Wahlausschuss abzustempeln sind.</p>
Ausseramtliche Wahlzettel	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Gemeindewahlen können anstelle der amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden. Auf diesen muss deutlich vermerkt sein, um welche Wahl es sich handelt. Sie dürfen nur einseitig bedruckt sein und sich von den amtlichen Zetteln nicht derart unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt wird.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter veranlasst den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel.</p>
Wahlurnen	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>In den Wahllokalen werden die erforderlichen Urnen nach Überprüfung ihrer Gebrauchsfähigkeit aufgestellt.</p> <p><sup>2</sup>Vor Eröffnung des Wahllokales hat der Ausschusspräsident die Urnen zu verschliessen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sie leer sind. Die Urnen dürfen vor Ablauf der publizierten Wahl- und Abstimmungszeiten nicht mehr geöffnet werden.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlausschuss versiegelt oder plombiert die Urnen nach Ablauf der Öffnungszeiten und nimmt die Stempel in Verwahrung. Bis zur nächsten Öffnungszeit sind die Urnen in einem abschliessbaren Raum unterzubringen.</p> <p><sup>4</sup>Allfällige Unregelmässigkeiten, Einbrüche in das Wahllokal, vorzeitiges Öffnen der Urnen und dgl. sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.</p>
Ordnung in den Wahllokalen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup>Der Wahlausschuss sorgt für Ordnung in und vor den Wahllokalen. In den Wahllokalen darf keinerlei Propaganda betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Wähler ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können.</p>
Vorbereitung der Wahlen a. Wahlvorschläge	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Wahlvorschläge sind bis am 26. Tag (Dienstag) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr, beim Gemeindeverwalter einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>

<sup>2</sup>Die Wahlvorschläge müssen ferner eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprunges (Partei, Verein, Versammlung usw.) tragen und von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

<sup>3</sup>Die Wahlvorschläge sind mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse zu versehen. Dieselben Vorschriften gelten auch für die Unterschriften der Unterzeichner. Der Erstunterzeichner gilt als bevollmächtigter Vertreter, der Nächstfolgende als sein Stellvertreter.

#### **Art. 15**

- b. Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter prüft die Wahlvorschläge und macht auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup>Korrekturen können bis zum 23. Tag vor dem Wahlsonntag (Freitag), 12.00 Uhr, angebracht werden.

#### **Art. 16**

- c. Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeindeverwalter den Betroffenen auf, sich bis spätestens am 24. Tag vor dem Wahlsonntag (Donnerstag), 12.00 Uhr, zu entscheiden, auf welchem Wahlvorschlägen sein Name stehen soll.

<sup>2</sup>Ist eine Erklärung während dieser Frist nicht erhältlich, so wird der Betroffene auf sämtlichen Wahlvorschlägen von Amtes wegen gestrichen.

#### **Art. 17**

- d. Ersatzvorschläge bei Streichungen

<sup>1</sup>Werden durch die Bereinigung auf den Wahlvorschlägen Kandidatenstellen frei, so ist dem bevollmächtigten Vertreter Gelegenheit zu geben, bis zum 23. Tag vor dem Wahlsonntag (Freitag), 12.00 Uhr, Ersatzvorschläge einzubringen.

<sup>2</sup>Steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Kandidat nicht wählbar, so wird der Ersatzvorschlag von Amtes wegen gestrichen. Sofern der bevollmächtigte Vertreter es nicht anders verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende angereicht.

<sup>3</sup>Nach dem 23. Tag vor dem Wahlsonntag (Freitag) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

#### **Art. 18**

- e. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die bereinigten Wahlvorschläge werden vom Gemeindeverwalter zweimal, erstmals wenigstens 15 Tage vor dem Wahlsonntag, in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

<p>Durchführung der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts a. Abänderung des Wahlzettels</p>	<p><b>Art. 19</b>  <sup>1</sup>Jeder Wähler kann sein Wahlrecht durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des amtlichen (leeren) Wahlzettels oder durch Einlegen eines ausseramtlichen (bedruckten) Wahlzettels ausüben. Er kann ausseramtliche Wahlzettel beliebig abändern. Die Verwendung von Wiederholungszeichen ist nicht gestattet.  <sup>2</sup>Die Kandidaten können nach Belieben den verschiedenen Wahlvorschlägen entnommen werden; sie können ein-; bei Proporzwahlen zweimal auf einem Wahlzettel stehen. Es können jedoch nur solche Kandidaten gewählt werden, die sich auf einer bereinigten Liste befinden.  <sup>3</sup>Amtliche wie ausseramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt, resp. abgeändert werden.</p>
<p>b. Stimmabgabe  Briefliche Stimmabgabe</p>	<p><b>Art. 20</b>  <sup>1</sup>Vor der Stimmabgabe hat jeder Wähler seine Ausweiskarte vorzuweisen und in die hierfür bestimmte Urne einzuwerfen. Das kontrollierende Ausschussmitglied überprüft nach Möglichkeit, ob der Stimmende die auf der Ausweiskarte angegebene Person ist.  <sup>2</sup>Das Wahlrecht wird durch Einlegen des Wahlzettels ausgeübt. Dabei ist der Wahlzettel vorher zu falten und vom Wahlausschuss abstempeln zu lassen.  <sup>3</sup>Für die briefliche Stimmabgabe bei Urnenwahlen gelten die kantonalen Bestimmungen.</p>
<p>c. Schliessen der Urnen in den Filiallokalen</p>	<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup>Nach Ablauf der publizierten Zeiten verpackt der Wahlausschuss den Inhalt jeder Urne in besondere Couverts und bringt sie ins Hauptlokal.  <sup>2</sup>Vor der Ausmittlung sind im Hauptlokal die Wahlzettel so miteinander zu mischen, dass Mutmassungen über die Herkunft der Stimmen unmöglich werden.</p>
<p>Ausmittlung des Wahlergebnisses a. Protokoll über die Ausmittlung Inhalt des Protokolls</p>	<p><b>Art. 22</b>  <sup>1</sup>Über die Ausmittlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Ausschusspräsidenten und einem von diesem bezeichneten Sekretär zu unterzeichnen und verbleibt nach Abschluss der Ausmittlung auf der Gemeindeverwaltung.  <sup>2</sup>Das Protokoll hat namentlich zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;</li> <li>2. Die Zahl der nach Art. 23 in Betracht fallenden Wahlzettel (ungestempelte Zettel zählen nicht);</li> <li>3. Die Zahl der in Betracht fallenden, aber leeren und ungültigen Wahlzettel (Art. 24);</li> <li>4. Die Zahl der gültigen Wahlzettel;</li> <li>5. Die Summe der gültigen Kandidatenstimmen.</li> </ol>



6. Im Falle einer Proporzwahl ausserdem:

- a. die Zahl der Zusatz- und der Kandidatenstimmen (Art. 35), die den einzelnen Listen zukommen, sowie
- b. die Gesamtzahl der Parteistimmen;

### **Art. 23**

b. Anzahl Ausweiskarten und Wahlzettel

<sup>1</sup>Zuerst sind sämtliche eingegangene Ausweiskarten zu zählen und hernach die in den Urnen vorgefundenen Wahlzettel. Dabei werden die ungestempelten Wahlzettel zum vornherein ausgeschieden.

Ungültige Wahl

<sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der gestempelten Zettel die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, so ist die Wahl ungültig.

<sup>3</sup>Bei einer ungültigen Wahl ordnet der Gemeinderat einen erneuten Wahlgang an.

### **Art. 24**

c. Leere, gültige und ungültige Wahlzettel

<sup>1</sup>Zu Beginn der Ausmittlung sind zunächst sämtliche gestempelten Wahlzettel in leere, ungültige und gültige aufzuteilen.

<sup>2</sup>Ungültig sind:

1. Wahlzettel, die nicht ausschliesslich von Hand ausgefüllt, und veränderte Wahlzettel, wenn die Änderungen nicht ausschliesslich von Hand vorgenommen sind;
2. Wahlzettel, die das Stimmgeheimnis verletzen;
3. Wahlzettel, die keine gültigen Kandidatennamen enthalten;
4. Wahlzettel, deren gedruckte Kandidatennamen nicht mit einer veröffentlichten Liste genau übereinstimmen;
5. Wahlzettel, die mit ehrverletzenden oder unanständigen Bemerkungen versehen sind.

<sup>3</sup>Wahlzettel, die so mangelhaft oder unleserlich ausgefüllt oder abgeändert sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme zukommt, sind ungültig, soweit dieser Mangel reicht.

### **Art. 25**

d. Bereinigung der Wahlzettel

<sup>1</sup>Vom Wahlausschuss sind in der nach genannten Reihenfolge zu streichen:

1. Namen, die auf keinem veröffentlichten Wahlvorschlag stehen (vgl. Art 18);
2. Unleserlich geschriebene Namen und ungenau bezeichnete Kandidatenstimmen, wenn nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, wem die Stimme zukommt;
3. Bei Proporzwahl die mehr als zweimal, bei Majorzwahl die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;
4. Wiederholungszeichen oder andere Ausdrücke, die eine Wiederholung zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidatenamens andeutet („Gänsefüsschen“, „dito“, „idem“, „zweimal“ und dergleichen)
5. Überzählige Kandidatennamen, wobei von unten nach oben und von rechts nach links vorzugehen und gegebenenfalls bei den gedruckten Namen zu beginnen ist.

<sup>2</sup>Streichungen des Wahlausschusses sind mit roter Farbe unter Beifügung der Buchstaben "v. A. w." (von Amtes wegen) als solche zu kennzeichnen und zu visieren.

- Art. 26**
- e. Vorliegen von Ausschlussgründen <sup>1</sup>Wenn gleichzeitig Gewählte sich nach Art. 50 OgR ausschliessen, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
<sup>2</sup>Wenn sich eine bereits im Amte stehende und eine neugewählte Person ausschliessen, so ist mangels eines freiwilligen Verzichtes die spätere Wahl ungültig.
- Art. 27**
- f. Verwahrung der Wahlzettel, der Ausweiskarten und der Antwortcouverts Die leeren, die ungültigen und die gültigen Wahlzettel, die eingelangten Ausweiskarten und die Antwortcouverts bei brieflicher Stimmabgabe sind jeweils in separate Couverts zu verpacken und zu versiegeln. Die versiegelten Umschläge sind mit den Wahlprotokollen dem Gemeindeverwalter zu bringen und von diesem bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen, bzw. bis zu einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid, in Verwahrung zu nehmen.
- Art. 28**
- g. Feststellung des Ergebnisses, Veröffentlichung Der Gemeindeverwalter stellt anhand des Protokolls die Wahlergebnisse zusammen. Er hält dabei die Angaben über die Ausmittlung fest (Art. 22) sowie die Namen der Gewählten mit der dazugehörigen Stimmenzahl, die Namen der Ersatzkandidaten in der entsprechenden Reihenfolge, die Zahl der jeder Liste zugeteilten Mandate und die Art ihrer Berechnung. Er veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsanzeiger und teilt den Gewählten die Wahl schriftlich mit.

## 2. **Besondere Bestimmungen für Majorzwahlen**

- Art. 29**
- Absolutes Mehr <sup>1</sup>Personen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, gelten unter Vorbehalt von Art. 26 als gewählt.  
<sup>2</sup>Das absolute Mehr wird ermittelt durch Division der Summe sämtlicher gültiger Kandidatenstimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze. Die nächst höhere ganze Zahl über dem also ermittelten Ergebnis ist das absolute Mehr.

- Art. 30**
- Stichwahl <sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu vergeben sind, so findet an dem vom Gemeinderat als Termin für die Stichwahl bezeichneten Tage ein zweiter Wahlgang statt, es sei denn, die überzähligen Kandidaten verzichten freiwillig. In diesem Fall kann der Gemeinderat die restlichen Sitze in stiller Wahl besetzen.

<sup>2</sup>An der Stichwahl nehmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen noch maximal doppelt so viele Kandidaten teil, als Sitze offen geblieben sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben alle Kandidaten in der Wahl.

<sup>3</sup>In der Stichwahl ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident des Wahlausschusses im Beisein des Gemeindeverwalters das Los.

### 3. **Besondere Bestimmungen für Proporzahlen**

- Art. 31**  
Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Wahlen Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, wobei derselbe Name zweimal aufgeführt sein kann (einfache Kumulation).
- Art. 32**  
Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs vom Gemeindeverwalter mit Ordnungsnummern versehen.
- Art. 33**  
<sup>1</sup>Bis und mit dem 23. Tag vor dem Wahlsonntag (Freitag) können die Vertreter von zwei oder mehreren Vorschlägen erklären, dass ihre Vorschläge miteinander verbunden seien (sog. verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt andern gegenüber als eine einzige Liste.  
<sup>2</sup>In der amtlichen Publikation ist bei verbundenen Listen ein entsprechender Hinweis anzubringen.
- Art. 34**  
Die gültigen Wahlzettel sind aufzuteilen in unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte; amtliche Wahlzettel gelten als verändert.
- Art. 35**  
<sup>1</sup>Enthält ein Wahlzettel von Anfang an oder infolge von Streichungen gemäss Art. 25 weniger Namen, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung der Zettel trägt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er wenigstens einen gültigen Kandidatennamen der betreffenden Liste aufweist.  
<sup>2</sup>Fehlt eine Listenbezeichnung, ist sie gestrichen oder enthält der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, so gelten die fehlenden und gestrichenen Stimmen als leer, d. h. sie zählen nicht als Zusatzstimmen.
- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorbereitung der Wahlen              |  |
| a. Wahlvorschläge                    |  |
| b. Nummerierung der Listen           |  |
| c. Listenverbindungen                |  |
| Ausmittlung des Wahlergebnisses      |  |
| a. Aufteilen der gültigen Wahlzettel |  |
| b. Zusatzstimmen                     |  |
| Listenbezeichnung                    |  |

<sup>3</sup>Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

#### **Art. 36**

- c. Ausmittlung der Anzahl Sitze der einzelnen Listen

<sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter berechnet die Gesamtzahl aller Parteistimmen im Sinne von Art. 22.

Verteilungszahl

<sup>2</sup>Hierauf wird diese durch die Zahl der zu vergebenden Sitze plus eins geteilt. Der so errechnete Quotient, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist die Verteilungszahl.

<sup>3</sup>Sodann wird die Gesamtzahl aller Parteistimmen, die jede Liste auf sich vereinigt (Art. 22), durch die Verteilungszahl dividiert; verbundene Listen werden als eine Liste behandelt. Die sich bei diesen Divisionen ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

#### **Art. 37**

- d. Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, wird die Parteistimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

#### **Art. 38**

- e. Zuteilung an verbundene Listen

<sup>1</sup>Jede Gruppe verbundener Listen wird in der Verteilung gemäss Art. 36 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup>Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung von Art. 37 verteilt.

#### **Art. 39**

- f. Gewählte Kandidaten

Von jeder Liste sind entsprechend der Mandatzuteilung jene Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erzielt haben. Wenn bei Stimmgleichheit trotz Anfrage kein Kandidat verzichtet, entscheidet das vom Präsidenten des Wahlausschusses im Beisein des Gemeindeverwalters gezogene Los.

#### **Art. 40**

- g. Ersatzkandidaten

<sup>1</sup>Die nicht gewählten Kandidaten der Gemeinderatslisten sind Ersatzkandidaten. Sie rücken anstelle von Gemeinderatsmitgliedern derselben Liste nach, die während der betreffenden Amtsdauer ausscheiden. Massgebend für das Nachrücken sind die erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

<sup>2</sup>Sind auf einer Liste keine Ersatzkandidaten enthalten oder ist ihre Zahl erschöpft, so ernennt die betreffende Gruppe innert 30 Tagen einen Nachfolger. Verzichtet sie auf eine Ernennung, trifft die Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl. Dasselbe gilt für den Fall, dass bei einer Gemeinderatswahl eine Liste weniger Kandidatenamen enthält, als ihr Sitze zugefallen sind.

#### **4. Die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Vize-Gemeindepräsidenten**

##### **Art. 41**

Wahl Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsident  
Der Gemeindepräsident und der Vize-Gemeindepräsident werden an denselben Tagen gewählt wie der Gemeinderat.

##### **Art. 42**

Nicht gleichzeitige Wahl in den Gemeinderat  
<sup>1</sup>Wird der zum Gemeindepräsidenten bzw. zum Vize-Gemeindepräsidenten Erkorene nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, ist die Wahl für den Betroffenen ungültig. Es muss ein erneuter Wahlgang stattfinden.  
<sup>2</sup>Der erneute Wahlgang ist an den nach Art. 6 für eine Stichwahl bezeichneten Tagen durchzuführen. Wählbar sind nur Mitglieder des Gemeinderates.

##### **Art. 43**

Rücktritte oder Ausscheiden des Gemeinde- oder Vize-Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer  
<sup>1</sup>Wenn während der Amtsdauer der Gemeindepräsident oder der Vize-Gemeindepräsident ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatz zu ermitteln. Alsdann ist die anzuordnende Urnenwahl für das Gemeindepräsidium bzw. Vize-Gemeindepräsidium unter allen Gemeinderatsmitgliedern offen.  
<sup>2</sup>Tritt der Gemeindepräsident oder der Vize-Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates als neuer Gemeindepräsident bzw. als Vize-Gemeindepräsident gewählt werden.

### **III Wahlen an Gemeindeversammlung**

##### **Art. 44**

Wahlen an Gemeindeversammlungen  
<sup>1</sup>Sind an der Gemeindeversammlung Wahlen zu treffen, so werden diese in der Regel offen durchgeführt. Dem Antrag auf Durchführung geheimer Wahlen muss entsprochen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.  
<sup>2</sup>Die Wahl der Stimmzähler vollzieht sich stets offen.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 45</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindepräsident orientiert die Gemeindeversammlung über die vorzunehmenden Wahlen und über die eingereichten Wahlvorschläge. Er gibt gleichzeitig allfällige Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Ferner gibt er den Stimmberechtigten Gelegenheit, weitere Vorschläge einzubringen.</p> <p><sup>2</sup>Sind nur so viele Wahlvorschläge eingegangen, wie Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Offene Wahl	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup>Findet eine offene Wahl statt, so wird das Handmehr durch die Stimmenzähler festgestellt und dem Gemeindepräsidenten gemeldet, der die Resultate ermittelt und sofort ins Protokoll eintragen lässt.</p>
Ausstand	<p><sup>2</sup>An Gemeindeversammlungen besteht für Stimmberechtigte keine Ausstandspflicht.</p>
Geheime Wahl	<p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup>Ist geheime Wahl beschlossen, so gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stimmenzähler händigen jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird vom Gemeindepräsidenten der Gemeindeversammlung bekanntgegeben und ins Protokoll eingetragen;</li> <li>2. Hernach sammeln die Stimmenzähler die gefalteten Zettel wieder ein. Übersteigt die Zahl der eingelangten Zettel diejenige der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.</li> <li>3. Ist der Wahlgang vom Gemeindepräsidenten als gültig erklärt worden, so ermitteln die Stimmenzähler unter der Aufsicht des Gemeindepräsidenten das Ergebnis, welches bekanntzugeben und im Protokoll einzutragen ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für das Ausfüllen der Wahlzettel und die Ausmittlung der Wahlergebnisse gelten sinngemäss die Vorschriften über die Urnenwahlen.</p>

## **IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindedirektion des Kantons Bern in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Es hebt das Wahlreglement vom 15.11.1974 auf.</p>
---------------	---

Die Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1993 nahm dieses Reglement an.

<b>EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH</b>	
Der Präsident	Der Sekretär
sig. Walter Gautschi	sig. Heinz Marti

## **Auflagebescheinigung**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber von Meikirch bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Wahlreglement der Einwohnergemeinde Meikirch 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, im Büro der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger rund um Bern und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Meikirch, 13. Dezember 1993

Der Gemeindegeschreiber

sig. Heinz Marti

## Stichwortverzeichnis

<b>Überschriften/Marginalien</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Abänderung des Wahlzettels	19ff	7ff
Absolutes Mehr	29	10
Allgemeine Bestimmungen	I./1ff	3ff
Amtliche Wahlzettel	9, 10	5, 5
Amtsdauer	4	4
Amtszeitbeschränkung	4	4
Anzahl Ausweiskarten und Wahlzettel	23	9
Aufteilen der gültigen Wahlzettel	34	11
Ausmittlung der Anzahl Sitze der einzelnen Listen	36	12
Ausmittlung des Wahlergebnisses	22, 34	8, 11
Ausscheiden des (Vize-) Gemeindepräsidenten	43	13
Ausschlussgründe	26	10
Ausseramtliche Wahlzettel	11ff	5ff
Ausstand	46	14
Ausübung des Wahlrechtes	19	7
Ausweiskarten	9	5
Bekanntgabe der Wahlvorschläge	45	14
Bereinigung der Wahlzettel	25ff	9ff
Briefliche Stimmabgabe	20	8
Druck der amtlichen Wahlzettel	10	5
Durchführung der Wahlen	19	7
Ersatzkandidaten	40	13
Ersatzvorschläge bei Streichungen	17	7
Farbe der Ausweiskarten	9	5
Fehlende Ausweiskarten	9	5
Feststellen des Ergebnisses	28	10
Geheime Wahl	47ff	14ff
Gemeindepräsidenten-Wahl	41ff	13ff
Gemeinderat Urnenwahlen	2	3



Gewählte Kandidaten	39	13
Inhalt des Wahlprotokolls	22ff	8ff
Inkrafttreten	48	15
Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen	16	7
Leere, gültige und ungültige Wahlzettel	24	9
Leiter Wahlausschuss	8	5
Listenbezeichnung	35	12
Listenverbindungen	33	11
Majorzwahl	29ff	10ff
Minderheitenschutz	3	4
Nicht gleichzeitige Wahl in den Gemeinderat	42	13
Nummerierung der Listen	32	11
Oberaufsicht	6	4
Öffnungszeiten der Wahllokale	7	5
Offene Wahl	46	14
Ordnung in den Wahllokalen	13	6
Proporzwahl	31ff	11ff
Protokoll über die Ausmittlung	22	8
Prüfung der Wahlvorschläge	15	7
Publikation der Urnenwahlen	6	4
Rücktritt des (Vize-) Gemeindepräsidenten	43ff	13ff
Schiessen der Urnen in den Filiallokalen	21	8
Schlussbestimmungen	IV./48	15
Stellvertretung	1	3
Stichwahlen	6, 30	4, 10
Stille Wahlen	2	3
Stimmabgabe	20	8
Ungültige Wahl	23	9
Urnenwahlen	2, II./7ff	3, 5ff
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	18	7
Veröffentlichung des Ergebnisses	28	10
Verteilung der Restmandate	37	12
Verteilungszahl	36	12
Verwahrung Wahlzettel, Ausweiskarten und Antwortcouverts	27	10

Vize-Gemeindepräsidenten-Wahl	41ff	13ff
Vorbereitung der Wahlen	14, 31	6, 11
Wahlausschuss-Leiter	8	5
Wählbarkeit	1	3
Wahlen an Gemeindeversammlungen	III./44ff	14ff
Wahllokale	7	5
Wahlrecht	1	3
Wahltermine	5	4
Wahlurnen	12	6
Wahlvorschläge	14, 31	6, 11
Wahlzettel	9	5
Zusatzstimmen	35	12
Zuteilung an verbundene Listen	38	12